

Brückenklauseln („Passerelles“)

in die qualifizierte Mehrheit, Art. 48 Abs. 7 UA 1 EUV
in das ordentl. Gesetzgebungsverfahren, Art. 48 Abs. 7 UA 2 EUV

Grundgedanke: Einstimmigkeit und besondere Gesetzgebungsverfahren sind Anomalitäten, die so einfach und rasch wie möglich in die qualifizierte Mehrheit und das ordentliche Gesetzgebungsverfahren überführt werden sollen.

1. Anwendungsvoraussetzungen

- Grundsätzlich im gesamten AEUV und – in Bezug auf Einstimmigkeit - in Titel V EUV (GASP!)
- nicht bei „milit. oder verteidigungspolit. Bezug“ (betrifft nur Einstimmigkeit)
- nicht in den Fällen des Art. 353 AEUV:
 - Eigenmittel
 - Mehrjähriger Finanzrahmen
 - Auffangzuständigkeit des Art. 352 AEUV
 - Sanktionen gem. Art. 7 EUV

2. Erleichtertes Beschlussverfahren

- Initiative des Europ. Rates (UA 1 und 2)
- 6-monatige Widerspruchsfrist für alle nationalen Parlamente; bei 1 Widerspruch ist das Verfahren erfolglos beendet. (UA 3)
- Zustimmung des EP mit der Mehrheit seiner Mitglieder (UA 4)
- Einstimmiger Beschluss des ER (UA 4)